OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603399/2/FP**

Datum: **Linz, 26. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M K, geb. x, J x, x W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. November 2019, GZ: VStV/919301934254/2019, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe teilweise Folge gegeben und die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 84 Stunden) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Straferkenntnis vom 11. November 2019 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Strafe in Höhe von 800,00 Euro (7 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und verpflichtete ihn zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 80,00 Euro.
Dem Bf wurde zur Last gelegt, am 3. November 2019 um 00.47 Uhr an einem im Straferkenntnis näher bezeichneten Ort in L, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,41 mg/l) gelenkt zu haben.

I.2. Mit per e-mail eingebrachtem Schreiben vom 25. November 2019, sohin rechtzeitig, erhob der Bf Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, die Messung mit dem Vortestgerät habe lediglich einen Wert von 0,36 mg/l ergeben und sei dieser Wert auch wichtig. Im Zweifel sei zugunsten des Beschuldigten von einem Wert unter 0,4 mg/l auszugehen. Im Revier sei zweimal gemessen worden. Ihn sei jedoch nur der Wert von 0,41 mg/l bekannt gegeben worden. Die Überschreitung des Werts von 0,4 mg/l sei so gering, dass sie zu vernachlässigen sei. Eine Schwankung von 0,01 % sei nicht auszuschließen.

Der Bf brachte überdies Milderungsgründe vor und stellte seine schlechten Einkommensverhältnisse dar. Er beantragte das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu die Strafe unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 25. November 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, wurde kein Gebrauch gemacht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze. Der Bf hat im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und keine Verhandlung beantragt, sodass gem. § 44 Abs. 3 VwGVG von einer solchen abgesehen werden konnte.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 3. November 2019 um 0.47 Uhr ein Fahrrad auf dem Radweg der N in x L, auf Höhe des A gelenkt. Der Test mit dem Alkovortester ergab 0,36 mg/l. Der Test mit dem geeichten Alkomat ergab 0,41 und 0,43 mg/l Alkohol in der Atemluft. [Anzeige]

Der Bf ist Student und lebt von 700 Euro im Monat. Zuletzt absolvierte er ein unbezahltes Praktikum in einer medizinischen Einrichtung. [Beschwerde]

Der Bf war schon bei der Behörde einsichtig und ist unbescholten [Straferkenntnis]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln..

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet in ihren wesentlichen Abschnitten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(3a) Die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können.

[...]"

§ 99 Abs 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...] (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. [...]"

§ 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

„Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."

§ 20 VStG 1991 (BGBl. Nr. 52/1991) lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

III.3. Rechtliche Beurteilung:

III.3.1. Nach § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt.
Der Bf bestreitet nicht unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, steht jedoch auf dem Standpunkt, dass der mit dem Vortestgerät gemessene, unter der für Fahrradfahrer relevanten Grenze von 0,4 mg/l liegende Wert von 0,36 mg/l im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen gewesen wäre. der Bf meint, dass die bloß geringe Überschreitung um „0,01 %" vernachlässigbar sei.

Hiezu ist der Bf zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Abweichung von 0,01 von erlaubten Wert nicht um einen prozentuellen, sondern einen absoluten Wert von 0,01 mg/l handelt, mit welchem der gesetzliche Grenzwert von 0,4 mg/l überschritten wurde. Zudem wurde am Alkomat ein weiterer Wert von 0,43 mg/l gemessen, der zugunsten des Bf nicht berücksichtigt wurde.

Es handelt sich bei der Frage, ob der sich aus dem Vortest ergebende Wert oder jener des geeichten Alkomat heranzuziehen ist auch nicht um eine Frage der Beweiswürdigung, sondern um eine Rechtsfrage, weil der Vortest nur der Orientierung der Organe der Straßenaufsicht in Bezug auf eine Verdachtslage dient und nur der mit dem geeichten Alkomat gemessene Wert Relevanz im Strafverfahren hat.

Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:
„Auf Grund einer Messung mit dem Vortestgerät kann lediglich auf den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Alkohol geschlossen werden (Hinweis E 16. Dezember 2008, 2008/11/0134), während nur eine Messung mit dem Alkomaten zu einem im Verwaltungsstrafverfahren verwertbaren Ergebnis führen kann." (VwGH 9.Oktober 2017, Ra 2017/02/0138)

In seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, 2008/11/0134 hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dargestellt:

„Schon aus dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 StVO 1960 ergibt sich, dass die Untersuchung der Atemluft auf den Alkoholgehalt mit dem Alkomat vorzunehmen ist, normiert doch der Abs. 3a dieser Bestimmung ausdrücklich, dass die ‚Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol' mit einem Gerät (nach den Gesetzesmaterialien zur 21. StVO-Novelle, RV 859 BlgNR XXII. GP und nach der Alkoholvortestgeräteverordnung ein Vortestgerät) vorzunehmen ist, das ‚den Alkoholgehalt der Atemluft ... nicht bestimmt'. Beim Vortestgerät handelt es sich also, wie insbesondere auch die Gesetzesmaterialien zeigen, um ein Gerät, dessen Ergebnisse bloß auf ‚den Verdacht einer Beeinträchtigung' durch Alkohol schließen lassen."

und

„Der Gesetzgeber kann unbeschadet des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel in Materiengesetzen die Zulässigkeit bestimmter Beweismittel einschränken oder ausschließen (Hinweis E 15. Dezember 1992, 92/11/0198, zur Einschränkung von Beweismitteln gegen das Ergebnis einer Alkomatuntersuchung). Eine solche Einschränkung der Beweismittel bei der Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft besteht auch in Bezug auf so genannte Vortestgeräte. In den Gesetzesmaterialien zur 21. StVO-Novelle (RV 859 BlgNR XXII. GP) wird zum Ausdruck gebracht, dass der Alkoholgehalt der Atemluft mit Vortestgeräten ‚nicht rechtsrelevant bestimmt' wird, und dass daher bei Vortestgeräten keine Eichpflicht im Sinne des Maß- und Eichgesetzes gegeben sei. Damit wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass § 5 Abs. 3 und 3a StVO 1960 dahin zu verstehen sind, dass die Messergebnisse von Vortestgeräten nicht herangezogen werden dürfen, um den Alkoholgehalt der Atemluft - etwa im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung - festzustellen."

Der Einwand des Bf, der mit dem Vortestgerät gemessene Wert von 0,36 mg/l sei von Relevanz ist angesichts der Gesetzeslage daher rechtlich verfehlt und liegt auch keine Frage der Beweiswürdigung, sondern eine Rechtsfrage vor.

Insofern ist das mit dem bis zum 3. April 2020 geeichten Alkomat Dräger 7110 MKIII A, Geräte Nr. ARDD-0028 gemessene, niedrigere Ergebnis von 0,41 mg/l im Verwaltungsstrafverfahren heranzuziehen.

Das Gesetz sieht für das Lenken von Fahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand eine Mindeststrafe iHv 800,00 Euro vor, wenn ein Alkoholgehalt im Blut von 0,4 mg/l überschritten wird.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 1 lit b StVO erfüllt.

III.3.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 99 StVO handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in diesem Zusammenhang nichts vorgebracht, vielmehr gesteht er ein Fehlverhalten zu, weist jedoch auf die nur geringe Überschreitung des Limits hin.

Damit ist es dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist in diesem Zusammenhang insofern Recht zu geben, als sein Verschulden angesichts der geringen Überschreitung des Werts nicht allzu hoch ausfällt, er handelte in nicht hohem Ausmaß, aber dennoch fahrlässig.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.3.3. Strafbemessung

§ 19 VStG regelt, dass Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vorliegend die Sicherheit im Straßenverkehr, sowie Leib und Leben) und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist. Das VStG greift im Hinblick auf die Abwägung auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches zurück.
Diese sind gegeneinander abzuwägen und ist besonders auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Gem. § 20 VStG kann jedoch die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (VwGH 31. Jänner 1990, 89/03/0027).

§ 20 VStG weitet den Strafrahmen also nach unten, sodass vorliegend, sofern eine Anwendung in Betracht kommt, ein Strafrahmen von 400 Euro bis 3.700 vorliegen würde. Die Strafzumessung innerhalb dieses sich aus der Anwendung des § 20 ergebenden Strafrahmens ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das sie nach den Kriterien des § 19 auszuüben hat (VwGH 31. Jänner 1990, 89/03/0027).

Dem Akt können keine Straferschwerungsgründe entnommen werden. Im Hinblick auf den Bf scheinen keinerlei Verwaltungsvormerkungen auf, er ist sohin unbescholten und bildet bereits dieser Umstand einen wesentlichen Milderungsgrund.
Der Bf hat zudem seine Tat im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde auf Sachverhaltsebene nicht bestritten und war einsichtig. Er hat auch zum Ausdruck gebracht, aus seinem Fehler gelernt zu haben. Dementsprechend konnte die Behörde ihr Verfahren besonders zügig abführen (das Straferkenntnis erging bereits wenige Tage nach der Tat. Der Bf hat insofern iSd § 34 Abs. 1 Z 17 2. Fall wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, weil die belangte Behörde kein aufwändiges Beweisverfahren, etwa die Einvernahme des Meldungslegers durchführen musste. Dieser Milderungsgrund hat bedeutendes Gewicht, als er zeigt, dass die spezialpräventive Wirkung eines Strafverfahrens bereits vor Verhängung einer Strafe bzw. vor Rechtskraft gewirkt hat und somit ein wesentlicher Zweck des Strafverfahrens wirksam geworden ist. Es würde den

Zwecken des Verwaltungsstrafrechtes widersprechen, würde eine erkennbare Läuterung nicht mildernd berücksichtigt.
Mildernd ist zudem zu werten, dass der Bf die Übertretung unter Verwendung eines Fahrrades gesetzt hat. Da von einem Fahrrad schon an sich wesentlich geringere Gefahren ausgehen, als etwa von einem Kraftfahrzeug (Gewicht, Geschwindigkeit), ist die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Sicherheit im Straßenverkehr geringer als im Normalfall. Es darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht übersehen werden, dass anderen Verkehrsteilnehmern auch mit einem Fahrrad erheblicher Schaden zugefügt werden kann, jedoch sind solche Schäden im Hinblick auf ihre Wahrscheinlichkeit und Schwere mit jenen, die mit Kraftfahrzeugen zugefügt werden können, nicht zu vergleichen.
Vorliegend kommt hinzu, dass der Bf seine Tat spätnachts begangen hat, einer Zeit, zu welcher regelmäßig nur wenige Verkehrsteilnehmer unterwegs sind und in geringerem Maß als üblich in das Rechtsgut eingegriffen wurde, weil die Überschreitung des erlaubten Werts nur gering ausfiel.

Die dargestellten Umstände abwägend, gelangt das Verwaltungsgericht zur Überzeugung, dass die Milderungsgründe beträchtlich überwiegen, weshalb eine Anwendung des § 20 VStG zulässig ist und sohin eine Strafe innerhalb eines Strafrahmens von 400 Euro bis 3.700 Euro zu verhängen ist.

Angesichts des Umstandes, dass der Bf als Student in ungünstigen finanziellen Verhältnissen lebt, lediglich über ein Einkommen von 700 Euro verfügt und zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein unbezahltes Praktikum absolvierte, würde eine die Mindeststrafe übersteigende Geldstrafe eine unbillige Härte darstellen, zumal die verhängte Strafe mehr als die Hälfte des Einkommens des Bf ausmacht. Es bedarf also deutlicher Anstrengung für den Bf eine Strafe iHv 400 Euro aufzubringen und ist diese zweifellos dazu geeignet, den Bf in Hinkunft davon abzuhalten, neuerlich eine vergleichbare strafbare Handlung zu begehen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Lenken eines Fahrrades mit mehr als 0,4 mg/l Alkohol in der Atemluft ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 99 Abs 1b StVO ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend anzupassen.

III.3.4. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die Abwägung in Zusammenhang mit der Geldstrafe nicht verallgemeinerungsfähig. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl